

Teilrevision des Gebührentarifs der Stadt Wetzikon

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 10. Februar 2021 beschlossen:

Dem revidierten Gebührentarif der Stadt Wetzikon mit den Ergänzungen und Änderungen bzgl. des Schulgeldes der BWSZO (Ziff 14.1.4.) auf das Schuljahr 2021/2022 wird zugestimmt. Die Änderungen der Teilrevision treten per 1. August 2021 in Kraft. Wird innert Rechtsmittelfrist ein Rekurs gegen die Teilrevision eingereicht, setzt der Stadtrat das Datum der Inkraftsetzung nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und nach Feststellung der Rechtskraft des Gebührentarifs in einem separaten Beschluss fest.

Dem revidierten Gebührentarif der Stadt Wetzikon mit den Ergänzungen und Änderungen bzgl. des Gemeindebeitrags für die Mittwochnachmittagsbetreuung in den Tagesstrukturen der HPSW (Ziff. 14.1.5) wird zugestimmt. Die Änderungen der Teilrevision treten rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft. Wird innert Rechtsmittelfrist ein Rekurs gegen die Teilrevision eingereicht, setzt der Stadtrat das Datum der Inkraftsetzung nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und nach Feststellung der Rechtskraft des Gebührentarifs in einem separaten Beschluss fest.

Der Gebührentarif der Stadt Wetzikon kann eingesehen werden bei der Stadtkanzlei, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon oder im Internet unter <https://www.wetzikon.ch/stadt/rechtssammlung/7-liegenschaften-beschaffungen-finanzen-steuern/75-finanzen>.

Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.

Stadtrat Wetzikon